



Regulierungskammer Mecklenburg-Vorpommern, 19048 Schwerin

An die
Gasnetzbetreiber in Zuständigkeit
der Landesregulierungsbehörde
Mecklenburg-Vorpommern

Geschäftszeichen: RK669-00000-2018-001

E-Mail: info@regulierungskammer-mv.de
Internet: www.regulierungskammer-mv.de

Mitteilung 1/2018

Veröffentlichung des generellen sektoralen Produktivitätsfaktors für Betreiber von Gasversorgungsnetzen für die Dauer der dritten Regulierungsperiode Gas gemäß § 9 der Anreizregulierungsverordnung

Gemäß § 29 Abs. 1 Energiewirtschaftsgesetz (EnWG) i.V.m. § 32 Abs. 1 Nr. 2a i.V.m. § 9 Abs. 3 Anreizregulierungsverordnung (ARegV) hat die Bundesnetzagentur mit Beschluss vom 21.02.2018 (BK4-17-093) den generellen sektoralen Produktivitätsfaktor (fortan auch: Xgen) für die Dauer der dritten Regulierungsperiode für Betreiber von Gasversorgungsnetzen (2018 – 2022) unter Berücksichtigung der Vorgaben des § 9 ARegV festgelegt. Gemäß § 9 Abs. 1 ARegV wird der generelle sektorale Produktivitätsfaktor aus der Abweichung des netzwirtschaftlichen Produktivitätsfortschritts vom gesamtwirtschaftlichen Produktivitätsfortschritt und der gesamtwirtschaftlichen Einstandspreisentwicklung von der netzwirtschaftlichen Einstandspreisentwicklung ermittelt. Gemäß § 9 Abs. 3 ARegV hat die Bundesnetzagentur den generellen sektoralen Produktivitätsfaktor ab der dritten Regulierungsperiode jeweils vor Beginn der Regulierungsperiode für die gesamte Regulierungsperiode nach Maßgabe von Methoden, die dem Stand der Wissenschaft entsprechen, zu ermitteln. Nach § 9 Abs. 3 ARegV hat die Ermittlung unter Einbeziehung der Daten von Netzbetreibern aus dem gesamten Bundesgebiet für einen Zeitraum von mindestens vier Jahren zu erfolgen.

Die Festlegung wurde gemäß § 31 Abs. 2 ARegV im Amtsblatt und auf der Internetseite der Bundesnetzagentur veröffentlicht.

Der von der Beschlusskammer 4 der Bundesnetzagentur festgelegte generelle sektorale Produktivitätsfaktor beträgt für die Betreiber von Gasversorgungsnetzen für die dritte Regulierungsperiode:

0,49 %.

Dieser Wert wird von der Regulierungskammer Mecklenburg-Vorpommern gemäß § 9 Abs. 4 ARegV bei der Bestimmung der Erlösobergrenzen nach § 4 ARegV angewendet.

Schwerin, 19.04.2018




.....

stellv. Vorsitzender Roland Brandt


.....

Beisitzerin Berna Gülmez


.....

Beisitzerin Susanne Retzlaff